

Bei Rückfragen:

Telefon: +49 228 - 77 23 70
Fax: +49 228 - 77 44 49
E-Mail: steueramt@bonn.de

Kassenzeichen

Beherbergungssteuer – Anmeldung für 20____

In dieser Steueranmeldung ist die Beherbergungssteuer vom Steuerentrichtungspflichtigen selbst zu berechnen.
Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen!

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus!

1 Anmeldezeitraum

1. Kalendervierteljahr 2. Kalendervierteljahr 3. Kalendervierteljahr 4. Kalendervierteljahr
abweichender Zeitraum von _____ bis _____

2 Angaben zur/zum Betreiber/in des Beherbergungsbetriebes (Abgabentrachtungspflichtige/r)

Name, Vorname*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

Telefon

E-Mail

Registergericht

Registerart, Registernummer

3 Angaben zum Beherbergungsbetrieb

Name Beherbergungsbetrieb*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

*Pflichtfelder

4 Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Beherbergungssteuer.

A) Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

| | |
|---|-----------|
| Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer, außer den unter B und C genannten Fällen. | _____ EUR |
| | abzüglich |
| Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungssteuer, z. B. für Beherbergungen, die beruflich zwingend erforderlich waren. | _____ EUR |
| Bemessungsgrundlage A | _____ EUR |

B) Nur bei Pauschalreisen (ausgenommen Kreuzfahrtschiffe)

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist.

| | |
|---|-----------|
| Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7,00 EUR für Frühstück und je 10,00 EUR für Mittag- und Abendessen je Gast und Mahlzeit | _____ EUR |
| | abzüglich |
| Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Beherbergungssteuer, z. B. für Beherbergungen, die beruflich zwingend erforderlich waren. | _____ EUR |
| Bemessungsgrundlage B | _____ EUR |

C) Nur bei Kreuzfahrtschiffen

Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist.

| | | | |
|---|-------|---|------------|
| Bemessungsgrundlage für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100,00 EUR je Gast und Übernachtung. | | | |
| Anzahl der Übernachtungsgäste | _____ | X | 100,00 EUR |
| Bemessungsgrundlage C | | | _____ EUR |

5 Berechnung der Beherbergungssteuer

| | | | |
|---|-------|---|------------------|
| Gesamte Bemessungsgrundlage (Summe aus A bis C) | | | |
| Steuerrelevanter Betrag | _____ | X | Steuersatz 5% |
| Zu entrichtende Beherbergungssteuer | | | _____ EUR |

Zahlung

Die errechnete Beherbergungssteuer wird zum 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (30. April, 30. Juli, 30. Oktober, 30. Januar) fällig.

Es wird empfohlen, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Das dazugehörige Formular steht Ihnen auf der Internetseite der Stadt Bonn www.bonn.de unter dem Suchbegriff „SEPA-Lastschriftmandat“ zur Verfügung.

Sollten Sie bereits ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der von Ihnen errechnete Steuerbetrag zum Fälligkeitstermin bzw. einen Banktag nach Fälligkeit auch weiterhin vom entsprechenden Konto abgebucht.

Ansonsten zahlen Sie bitte unbar, möglichst durch Überweisung oder Einzahlung unter Angabe des bereits bekannten Kassenzeichens auf eines der unten ersichtlichen Konten der Stadtkasse Bonn.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des nach § 240 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Zahlung auf eines der Konten der Stadtkasse gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

Konten der Stadtkasse:

| | | |
|------------------------|-----------------------------------|------------------|
| Sparkasse KölnBonn | IBAN: DE79 3705 0198 0000 0113 12 | BIC: COLSDE33 |
| Volksbank Köln Bonn eG | IBAN: DE95 3806 0186 2003 7530 10 | BIC: GENODED1BRS |

Rechtsgrundlage

Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015 in der zurzeit geltenden Fassung.

Informationen zum Rechtsmittel

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, oder bei der oben angegebenen Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen die folgenden beiden Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die elektronische Poststelle der Bundesstadt Bonn erhoben werden.
Die E-Mail-Adresse lautet: vps@bonn.de.
2. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bonn.de-mail.de.

Hinweise

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Bundesstadt Bonn steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 AO i. V. m. § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Nach § 164 Absatz 2 AO besteht somit die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern, sofern ein Änderungsantrag bzw. eine korrigierte Steueranmeldung eingereicht werden.

Wenn Sie gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Festsetzung einen Widerspruch erheben oder einen Änderungsantrag stellen, wird Ihre Zahlungspflicht dadurch nicht aufgehoben.

Hinweise zum Datenschutz beim Kassen- und Steueramt finden Sie auf www.bonn.de unter dem Suchbegriff "Kassen- und Steueramt".

Datum

Unterschrift